




 Bundeskanzleramt

 Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Geschäftszahlen:

BKA: 2022-0.021.238

BMAW: 2022-0.648.195

BML: 2022-0.650.171

BMKÖS: 2022-0.692.526

BMK: 2022-0.692.492

30/10

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Steigende Energiepreise aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine belasten die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft. Analog zu den Abfederungen der Teuerung, denen sich private Haushalte gegenübersehen, sollen insbesondere energieintensive Unternehmen (Energie- und Strombeschaffungskosten belaufen sich auf mindestens 3 % des Produktionswertes gemäß EU-Energiebesteuerungsrichtlinie 2003/96/EG) entlastet werden. Der Energiekostenzuschuss ist Teil des Anti-Teuerungspakets der Bundesregierung. Die Ausgestaltung dieser Fördermaßnahme, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt wird, orientiert sich am europäischen Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (2022/C 131 I/01), welcher vier Förderstufen vorsieht. Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem Unternehmens-Energiezuschussgesetz (UEZG; BGBl. I Nr. 117/2022) im Juli 2022 geschaffen. Aufgrund der unterschiedlichen Energiekosten in den Unternehmen wird vom Richtliniengeber (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein Berechnungsmodell für die Förderung im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen vorgeschlagen, um eine möglichst hohe Treffsicherheit zu erreichen. Der Abschätzung des Budgetbedarfs liegen die Daten und Berechnungen der Energieagentur sowie der aws zugrunde. Die Abwicklung der Fördermaßnahme wird gemäß aktuellen Vorscheurechnungen ein Budget von EUR 1,3 Mrd. beanspruchen. Die Konkretisierung des UEKZ erfolgt durch eine Förderungsrichtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister

für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Details der Förderungsrichtlinie

- Förderfähigkeit: Das Förderprogramm ‚Energiekostenzuschuss‘ richtet sich an energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. Nicht förderungsfähige Unternehmen sind u.a. energieproduzierende und mineralverarbeitende Unternehmen oder die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.
- Um kleinere Unternehmen sowie unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen zu unterstützen, entfällt lediglich bei Jahresumsätzen bis EUR 700.000 das 3%-Energieintensitätskriterium.
- In Zeiten der Energiekrise ist es klar, dass staatliche Förderungen an Energiesparmaßnahmen gebunden sein müssen. Als Förderkriterium setzen Förderungswerberinnen und Förderungswerber daher bis 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich.
- Förderbare Energieträger sind Strom, Erdgas und Treibstoffe (Benzin und Diesel).
- Der förderfähige Zeitraum umfasst die Zeit von 1. Februar bis 30. September 2022.
- Basisstufe (Stufe 1) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Treibstoffe bis maximal EUR 400.000
- Berechnungsstufe (Stufe 2) - Energiekostenzuschuss für Strom und Erdgas bis maximal EUR 2.000.000
- Berechnungsstufe (Stufe 3) - Energiekostenzuschuss für Strom und Erdgas über die Berechnungsstufe 2 hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 25.000.000
- Berechnungsstufe (Stufe 4) - Energiekostenzuschuss für Strom und Erdgas über die Berechnungsstufe 3 hinausgehende Förderungen für besonders betroffene Sektoren und Teilsektoren bis maximal EUR 50.000.000 Details zu Basis- und Berechnungsstufen

Details zu Basis- und Berechnungsstufen

- Basisstufe 1: In Stufe 1 werden für Strom, Erdgas und Treibstoffe eigene Berechnungsgrundlagen angeboten. Jeweils die Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022 wird mit 30 Prozent gefördert. Die Förderhöhe orientiert sich am Verbrauch 2022 bzw. an einer Hochrechnung der Daten aus 2021 (für jene, die den Verbrauch technisch nicht konkret nachweisen können) und beträgt pro Unternehmen maximal EUR 400.000.

- Berechnungsstufe 2: Voraussetzung für den Zuschuss ist mindestens die Verdoppelung der Preise für Strom und Erdgas. In diesen Fällen werden bis zu 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs mit max. 30 Prozent gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 2 Mio. pro Unternehmen. Treibstoffe können hier nicht gefördert werden.
- Berechnungsstufe 3: Ab Stufe 3 müssen die Unternehmen darüber hinaus einen Betriebsverlust aufgrund der hohen Energiekosten vorweisen können. Die maximale Förderhöhe beträgt pro Unternehmen bis zu EUR 25 Mio.
- Berechnungsstufe 4: Es werden nur ausgewählte Branchen nach dem Befristeten Krisenrahmen unterstützt. Hier sind maximale Zuschüsse pro Unternehmen bis zu EUR 50 Mio. möglich.

Zusätzlich zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen werden analog der Förderrichtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“, Kleinst- und Kleinbetriebe auf Basis des UEZG im Rahmen eines Pauschalfördermodells gefördert. Herangezogen werden die Energiekosten des Unternehmens 2022 und diese sollen halbiert werden (optional: Verdoppelung der Energiekosten 2021). Davon werden 30% pauschaliert nach Stufen gefördert. Die Zuschusshöhe nach der Pauschalierung beträgt mindestens 300 EUR (dies entspricht 2.000 EUR Energiekosten) und maximal 1.800 EUR (bei 12.000 EUR Energiekosten).

Zusätzlich zur Stromkostenbremse für Haushalte und dem Energiekostenzuschuss für Unternehmen werden Maßnahmen zur Abfederung höherer Strompreise in der Landwirtschaft umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt als Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft auf Basis des Landwirtschaftsgesetzes.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Eckpunkte der Förderungsmaßnahme für einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen beschließen.

28. September 2022

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler